

Euere Durchlaucht!

Mit dem in tiefster Ehrfurcht anverwahrten Gesuche bittet der Rechtsanwalt Dr. Wilhelm B e c k in Vaduz um Verleihung des liechtensteinischen Bürgerrechtes für Herrn Baron Emilio Sternberg de Armella, geboren am 28. Mai 1852 in Frankfurt a.M., bisher spanischer Staatsbürger, für dessen Gattin Yvonne geb. Baronin Duperrier, 36 Jahre alt und dessen Sohn Leon Baron Sternberg de Armella, 18 Jahre. Herr Baron Sternberg de Armella befindet sich in glänzenden Vermögensverhältnissen und genießt einen sehr guten Ruf. Die über das Gesuch bei unserer Berner Gesandtschaft eingezogenen Erkundigungen ergaben ein günstiges Bild Baron de Armella's. Dieser war allerdings in jüngster Zeit Gegenstand einer aufsehenerregenden Verhaftung in Zürich, die über Betreiben eines rumänischen Juden in einer - nach hiesiger Beurteilung rein zivilrechtlichen - Affäre in Zürich erfolgte und die Auslieferung de Armellas nach Mailand zur Folge hatte. Auch über die Haltlosigkeit dieser Verhaftung gibt das beiliegende Schreiben der fürstlichen Gesandtschaft in Bern erschöpfende Auskunft. Die Verhaftung konnte denn auch nicht aufrecht erhalten bleiben, da es sich, wie Herr Dr. Emil Beck nach einer Mitteilung des spanischen Konsuls in Bern

beifügt, um eine Erpressung an Herrn Baron de Armella handelt. Wir betrachten übrigens diesen Fall als beigelegt und für die Einbürgerung in keinem Falle hindernd.

Herr Baron de Armella hat für die wirtschaftlich gute Zukunft unseres Landes - seiner neuen Heimat - ein grosses Interesse gezeigt, hat sich bereits in Vaduz eine Villa gekauft, hat bei der Spar- und Leihkasse ziemliche Guthaben und wird sich aller Voraussicht nach auch an der neuen Industrie in Eschen beteiligen. Die Vertreter der Gemeinde Eschen haben bereits mit Baron de Armella unterhandelt. Die in tiefster Ehrfurcht gefertigte fürstliche Regierung hält dafür, dass mit der Einbürgerung de Armella's in Liechtenstein eine gute finanzielle Acquisition gewonnen wird.

Die Gemeinde Triesenberg hat sich mit grossem Mehr für die Aufnahme de Armella's in den Gemeindebürgerverband ausgesprochen und das Regierungskollegium hat in seiner Sitzung vom 1. Juni 1926 einstimmig beschlossen, E u e r e D u r c h l a u c h t die Stattgebung des Ansuchens ehrerbietigst zu empfehlen. Von der Anschaffung von Pfandbriefen durch de Armella kann mit Rücksicht auf seinen hiesigen Hausbesitz abgesehen werden. Ebenso von der Beibringung einer Staatsverbandsentlassung, denn nach spanischem Rechte verliert ein Bürger das spanische Staatsbürgerrecht, sobald er sich irgendwo anders einbürgert.

Genehmigt.

7. Juni 1926.

Wir gestatten uns daher ehrerbietigst zu beantragen :
E u e r e D u r c h l a u c h t geruhen, dem Baron Sternberg de Armella, seiner Gattin Yvonne geb. Baronin Duperrier und seinem Sohne Leon das liechtensteinische Staatsbürgerrecht gnädigst zu verleihen.

V a d u z , am 3. J u n i 1926 .

E u e r e D u r c h l a u c h t

in Vertretung für
Fugner

No. 130

Sternberg Baron Emilio
de Armella, - Liechten-
steinisches Staats-
bürgerrecht.

An die

fürstliche Regierung,

V a d u z.

Mit der dh. Bekanntgabe rück-
gemittelt, dass Seine Durchlaucht
dem Baron Emilio de Armella, des-
sen Gattin Yvonne, geb. Baronin
Dupperrier und dessen Sohn Leon
Baron de Armella im Sinne des
Antrages das Liechtensteinische
Staatsbürgerrecht zu verleihen
geruhten, - siehe Genehmigungs-
klausel des Landesfürsten in-
stehend.

Nachdem aus dem angeschlos-
senen Bericht der fürstl. Gesandt-
schaft in Bern 383 vom 15. April
nicht zu ersehen war, ob die
Verhaftungsangelegenheit bereits
beigelegt, wurde am 5. d. M. an
die fürstl. Regierung im Höchsten
Auftrage depeschiert: „Landesfürst
wünscht vor eventueller Genehmi-
gung Antrages bezüglich Stern-
berg seitens Berner Gesandtschaft
Mitteilung eventuell telegrafisch

Präs. 5. / VI. 1926 No. 130
Blg. 9

KABINETTSKANZLEI
DES REGIERENDEN FÜRSTEN VON
LIECHTENSTEIN.

H. 1088
Regierung des Fürstentums
LIECHTENSTEIN in VADUZ

Eingel. am 10 JUN. 1926

22/36 mit Blg.

./.

dass Verhaftungsangelegenheit einwandfrei beigelegt und diese Sache kein Hindernis zur Verleihung der Staatsbürgerschaft bildet. Dienstadresse ab achten Wien - Kabinettskanzlei." Am 7. langte bei der Kabinettskanzlei von der genannten Gesandtschaft folgendes Antworttelegramm ein: „Verhaftungsangelegenheit Sternberg der Schweiz gegenüber einwandfrei erledigt und bildet für Einbürgerung kein Hindernis Aufnahme kann empfohlen werden - Gesandtschaft Bern."

Zur Vermeidung einer Verzögerung wird entsprechend dem anher mitgeteilten Wunsche gleichzeitig an die fürstl. Regierung depeschiert: „Verleihung Staatsbürgerrechtes Sternberg genehmigt stop Zahl einhundertdreissig vom siebenten - Kabinettskanzlei."

Mit 9 Blg.

Wien, am 8. Juni 1926.

Der Kabinettsdirektor:

